

Bekanntmachung der Stadt Pößneck

Bebauungsplan gem. § 13b BauGB „Bärenleite“

Öffentlichen Auslage des Planentwurfes

Der Stadtrat der Stadt Pößneck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2019 beschlossen, den Planentwurf des Bebauungsplanes „Bärenleite“ (Arbeitsstand 15.10.2019) zu billigen und die öffentliche Auslage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen (Geltungsbereich siehe Übersichtslageplan).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, da hierfür die Voraussetzungen gemäß des BauGB erfüllt sind.

Entsprechend dem durchzuführenden beschleunigten Verfahren nach § 13 a (1) Satz 1 BauGB sind die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Aufstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Zudem wird von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Gemäß dieses o.g. Stadtratsbeschlusses erfolgt die **öffentliche Auslage** des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der

Zeit vom 30.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020

in den Räumen der Stadtverwaltung Pößneck, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung, Neustädter Straße 1, 3. OG während folgender Zeiten:

Montag	von 09.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 – 13.00 Uhr

Die Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich zur öffentliche Auslage im FB Bau/Stadtentwicklung können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Pößneck unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.poesneck.de/de/veroeffentlichungen.html>

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung interessierten Bürger die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur während

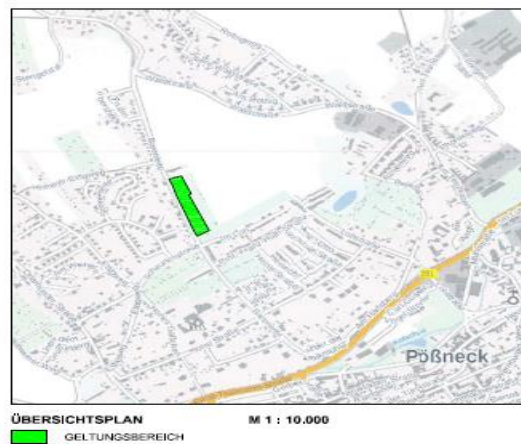
der o.g. Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, wenn der Stadtrat den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Michael Modde
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage: Übersichtslageplan/Geltungsbereich



TEIL A:
PLANZEICHNUNG MIT GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN

